



Bundesanstalt Statistik Österreich
DIREKTION BEVÖLKERUNG
Forschung und Digitalisierung
Guglgasse 13, 1110 Wien
Tel.: (01) 711 28-7054, Fax: (01) 711 28-7680
E-Mail: FuE@statistik.gv.at
URL: <http://www.statistik.at>

Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) 2019 im Unternehmenssektor, firmeneigener Bereich

Erläuterungen zum Erhebungsbogen B

A. Allgemeines	2	Frage 2	6
Rechtliche Grundlagen	2	Ausgaben für interne F&E 2019	6
Berichtszeitraum	2	Frage 3	7
Erhebungseinheit/Erhebungsbereich	2	Ausgaben für interne F&E 2019 nach sozioökonomischen Zielsetzungen	7
B. Definitionen	3	Frage 4	9
Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)	3	Finanzierung der Ausgaben für interne F&E 2019	9
Forschungsarten	4	Frage 5	11
F&E-Definition im Steuerrecht	4	Ausgaben für externe F&E 2019	11
Abgrenzung der F&E-Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten..	4	Frage 6	11
Spezialfall: Softwareentwicklung	4	Beschäftigte in F&E 2019	11
Spezialfall: Marktforschung	5	Frage 7	13
Spezialfall: Klinische Studien	5	Österreichischer Forschungsstättenkatalog	13
Beispiele für F&E-Aktivitäten im Dienstleistungssektor	5	Frage 8	13
C. Spezielle Erläuterungen zu den Fragen	6	Zeitaufwand für die Beantwortung des Fragebogens	13
Frage 1	6		
Interne F&E 2019	6		

A. Allgemeines

Rechtliche Grundlagen

Die Bundesanstalt Statistik Österreich („Statistik Austria“) ist durch Gesetz beauftragt, statistische Erhebungen über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) in allen volkswirtschaftlichen Sektoren durchzuführen. Rechtliche Grundlage der Erhebungen ist die „F&E-Statistik-Verordnung“¹.

Die F&E-Statistik-Verordnung sieht vor, F&E-Erhebungen in zweijährigem Abstand durchzuführen. Sie folgt in allen Punkten den verpflichtenden EU-Rechtsgrundlagen für Statistiken über Wissenschaft und Technologie², die Österreich zur Meldung von F&E-statistischen Daten verpflichten.

Auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.g.F. und der zitierten F&E-Statistik-Verordnung besteht für Ihr Unternehmen **Auskunftspflicht**.

Gemäß der zitierten Verordnung ist die Bundesanstalt auch verpflichtet darauf hinzuweisen, dass eine auskunftspflichtige Person, die ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, eine Verwaltungsübertretung begeht und in der Folge den Strafbestimmungen gemäß § 66 Bundesstatistikgesetz 2000 unterliegt.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass seitens der Bundesanstalt sämtliche **Geheimhaltungs- und Datensicherheitsmaßnahmen** gemäß §§ 15 bis 19 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 i.d.g.F. sowie §§ 14 und 15 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. getroffen wurden.

In diesem Zusammenhang sollte insbesondere darauf hingewiesen werden, dass entsprechend der im Bundesstatistikgesetz 2000 festgelegten und in der Praxis bewährten **statistischen Geheimhaltungspflicht** alle im Rahmen der Erhebung gemachten Angaben streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke in einer Weise verwendet werden, dass Rückschlüsse auf Einzelpersonen und/oder Einzelangaben, somit auch auf einzelne Unternehmen, ausgeschlossen sind.

¹ Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Statistiken betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E-Statistik-Verordnung), BGBl. II Nr. 396/2003, zuletzt geändert durch die „Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Verordnung über Statistiken betreffend Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E-Statistik-Verordnung) geändert wird“, BGBl. II Nr. 150/2008.

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 995/2012 der Kommission vom 26. Oktober 2012 mit Durchführungsvorschriften zur Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie.

Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum ist das **Kalenderjahr 2019**. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ist der Berichtszeitraum das letzte vor dem 31. Dezember 2019 abgeschlossene Wirtschaftsjahr. War das Unternehmen im Jahr 2019 kürzer als zwölf Monate wirtschaftlich tätig, dann liegt ein Rumpfwirtschaftsjahr vor und es ist für diesen Zeitraum zu berichten. Bitte geben Sie Beginn und Ende des Rumpfwirtschaftsjahres an.

Erhebungseinheit/Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist das **Unternehmen** im Sinne von Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft.³

Demnach entspricht das Unternehmen einer rechtlichen Einheit, welche eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in Bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus.

Erhebungseinheit ist das Unternehmen mit allen inländischen und ausländischen Zweigniederlassungen (Betrieben und Arbeitsstätten). Nicht einzubeziehen sind ausländische Niederlassungen des Unternehmens, die auf Dauer eingerichtet sind und für welche ein eigener Rechnungsabschluss (oder vergleichbare Dokumentation) verfügbar ist.

Entsprechend den Bestimmungen der F&E-Statistik-Verordnung werden von der Erhebung über F&E im Unternehmenssektor, firmeneigener Bereich, jene Unternehmen erfasst, die schwerpunktmäßig Wirtschaftstätigkeiten verrichten, die folgenden Abschnitten der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE 2008)⁴ zugeordnet sind:

Wirtschaftszweige	
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C	Herstellung von Waren
D	Energieversorgung
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Bau
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H	Verkehr und Lagerei
I	Beherbergung und Gastronomie
J	Information und Kommunikation

³ Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30. März 1993, S. 1 (CELEX Nr. 31993R0696).

⁴ Statistik Austria (Hrsg.): Systematik der Wirtschaftstätigkeiten. ÖNACE 2008. 3 Bde, Wien 2008.

Wirtschaftszweige	
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L	Grundstücks- und Wohnungswesen
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
P	Erziehung und Unterricht
Q	Gesundheits- und Sozialwesen
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

B. Definitionen

Die dieser Erhebung zugrunde liegenden Definitionen und Begriffsbestimmungen beruhen auf den internationalen, weltweit gültigen Standards und Empfehlungen, die in den „Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung“ der OECD, dem so genannten „Frascati-Handbuch“⁵, festgelegt worden sind.

Im Folgenden werden einige grundlegende Begriffsbestimmungen wiedergegeben und Richtlinien zur Abgrenzung der F&E-Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten angeboten:

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren - einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft - und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.

F&E zielt immer mittels originärer Konzepte und Hypothesen (und deren Interpretation) auf die Erweiterung des Wissensstandes ab. Hinsichtlich der endgültigen Resultate herrscht weitgehend Ungewissheit (oder zumindest Ungewissheit über die Zeit und die Ressourcen, die notwendig sind, ein Endergebnis zu erzielen), F&E-Aktivitäten sind jedoch stets geplant und budgetiert (selbst wenn sie von einer Einzelperson durchgeführt werden) und es wird darauf abgezielt, frei übertragbare oder am Markt handelbare Ergebnisse zu schaffen.

⁵ OECD (2015), Frascati Manual 2015: Guidelines for Collecting and Reporting Data on Research and Experimental Development, The Measurement of Scientific, Technological and Innovation Activities, OECD Publishing, Paris.

Eine Tätigkeit bzw. ein Ergebnis muss

- neuartig
- schöpferisch
- ungewiss hinsichtlich des Endergebnisses
- systematisch
- übertragbar und/oder reproduzierbar

sein, um als F&E-Tätigkeit angesehen werden zu können. Analog kann anhand dieser fünf Kriterien überprüft werden, ob es sich bei einem Projekt um ein F&E-Projekt handelt.

Die fünf Kriterien zur Identifizierung von F&E

1. Auf neue Erkenntnisse abzielend („neuartig“)

F&E-Projekte müssen auf neue Erkenntnisse abzielen. Die potenzielle Neuartigkeit von F&E-Projekten muss vor dem Hintergrund des existierenden Erkenntnisstands in der jeweiligen Branche evaluiert werden. Die im Rahmen eines Projekts durchgeführte F&E-Tätigkeit muss zu Erkenntnissen führen, die für das Unternehmen neu sind und im betreffenden Wirtschaftszweig noch nicht genutzt werden.

2. Auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen basierend („schöpferisch“)

Menschlicher Input in Form von Kreativität ist eine Grundvoraussetzung für Forschungstätigkeiten. Das Mitwirken von mindestens einer Person in der Kategorie „Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Ingenieure und Ingenieurinnen“ ist somit eine Voraussetzung für ein Forschungsprojekt. Routinetätigkeiten an Produkten und Verfahren gelten nicht als F&E.

3. Unsicher hinsichtlich der Ergebnisse („ungewiss“)

F&E-Tätigkeiten sind mit Ungewissheit verknüpft. Die Ungewissheit kann dabei die Kosten betreffen, die entstehen, bis das geplante Ziel erreicht wird, ebenso die dazu benötigte Zeit, oder auch bis zu welchem Grad die Ziele des Projektes erreicht werden können beziehungsweise ob diese überhaupt erreichbar sind.

4. Geplant und budgetiert („systematisch“)

Ein F&E-Projekt benötigt ein konkretes Ziel. Es muss außerdem ein eigenes Budget und zumindest eine Person in der Kategorie „Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Ingenieure und Ingenieurinnen“ aufweisen können. F&E ist eine formale Tätigkeit, die systematisch durchgeführt wird. Systematisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeiten einem geplanten Ablauf folgend durchgeführt werden, wobei sowohl die durchgeführten Prozesse als auch die Ergebnisse dokumentiert werden.

5. Zu reproduzierbaren Ergebnissen führend („übertragbar und/oder reproduzierbar“)

Ein F&E-Projekt soll den aktuellen Stand des Wissens erweitern. Um das zu erreichen, müssen die Ergebnisse des Projektes so aufbereitet werden, dass anderen Forschern und Forscherinnen Zugang zu diesem Wissen möglich ist, d.h. dass die Ergebnisse in irgendeiner Form dokumentiert werden müssen. Ergebnisse sind oft durch das Geschäftsgeheimnis oder ähnliches geschützt,

gleichzeitig ist es aber üblich, dass die einzelnen Verfahrensschritte und die Ergebnisse für die Nutzung durch andere Personen im Unternehmen dokumentiert werden. Es sind auch F&E-Aktivitäten mit negativen Ergebnissen eingeschlossen, wenn die ursprüngliche Hypothese nicht bestätigt oder ein Produkt nicht wie ursprünglich geplant entwickelt werden konnte.

Forschungsarten

Traditionellerweise werden – insbesondere im naturwissenschaftlich-technischen Bereich – **drei Forschungsarten** unterschieden, die gemäß dem Frascati-Handbuch wie folgt definiert werden:

Unter **Grundlagenforschung** versteht man originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.

Unter **angewandter Forschung** versteht man gleichfalls originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.

Unter **experimenteller Entwicklung** werden systematische Tätigkeiten verstanden, die unter Verwendung von durch F&E geschaffenen Wissen und durch praktische Erfahrung zusätzliches Wissen schaffen, das auf die Erzeugung neuer Produkte oder Prozesse oder auf die Verbesserung bestehender Produkte oder Prozesse abzielt.

F&E-Definition im Steuerrecht

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sind in Österreich steuerlich begünstigt, sofern es sich um F&E-Aktivitäten handelt, wie sie im Frascati-Handbuch definiert sind („Forschungsprämie“⁶).

Der F&E-Erhebung und der „Forschungsprämie“ liegen somit dieselbe Definition von F&E und dieselben Richtlinien zugrunde, um F&E von anderen Aktivitäten abzugrenzen, die nicht als F&E-Aktivitäten gelten.

Bei der F&E-Erhebung sind sämtliche F&E-Aktivitäten zu melden, die den Kriterien des Frascati-Handbuchs für F&E entsprechen, unabhängig davon, ob für diese Aktivitäten eine steuerliche Begünstigung in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Abgrenzung der F&E-Tätigkeiten von anderen Tätigkeiten

Gerade in Industrieunternehmen ist oft die Abgrenzung zwischen F&E und anderen Tätigkeiten, die bereits Teil des Produktionsvorganges sind, schwierig.

⁶ Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Kriterien zur Festlegung förderbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (-ausgaben), zur Forschungsbestätigung sowie über die Erstellung von Gutachten durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (Forschungsprämienverordnung); BGBl. II Nr. 515/2012.

Als bewährte Regel, insbesondere zur Abgrenzung der experimentellen Entwicklung von Produktionstätigkeiten, kann gelten, dass alle Tätigkeiten, deren primäres Ziel die weitere technische Verbesserung des Produktes oder des Verfahrens ist, der F&E zuzuordnen sind. Sind hingegen das Produkt oder das Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Arbeiten die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, dann können diese Tätigkeiten nicht mehr der F&E zugerechnet werden.

Dieser Regel entsprechend sind demnach die Konstruktion und Erprobung von **Prototypen** und deren Weiterentwicklung bis zur Produktionsreife der F&E zuzuordnen.

Der Bau und Betrieb von **Pilotanlagen** ist, solange der Hauptzweck F&E ist und nicht die normale kommerzielle Produktion aufgenommen wird, gleichfalls der F&E zuzuordnen.

Industrial Design (industrielles Entwerfen und Konstruieren) ist nur dann der F&E zuzurechnen, wenn es integraler Bestandteil eines F&E-Projekts ist - dient es lediglich der Serienfertigung, ist es von F&E auszuschließen.

Nicht in F&E einzuschließen sind demnach:

- Industrielles Engineering und Umrüsten von Anlagen für den Produktionsprozess (allerdings kann sich im Rahmen dieser Tätigkeit die Notwendigkeit zu weiteren F&E-Arbeiten ergeben, wie etwa Entwicklungen an Maschinen und Werkzeugen, welche dann in F&E einzubeziehen sind)
- Versuchsproduktion (Probefertigung, Probetrieb)
- Nachbetreuung und Fehlerbehebung („trouble shooting“): Ab dem Stadium der Versuchsproduktion nicht der F&E zuzurechnen
- Administrative und juristische Patent- und Lizenzarbeiten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten F&E-Projekten stehen
- Routinemäßige Qualitäts- und Produktionskontrollen, Materialprüfungen
- Datensammlung, Dokumentation (außer unmittelbar für ein bestimmtes Forschungsprojekt)
- Standardisierungsarbeiten
- Marktforschung (siehe auch unter **Spezialfall: Marktforschung**)

Spezialfall: Softwareentwicklung

Softwareentwicklung gilt nur dann als F&E, wenn sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen und/oder technologischen Fortschritt darstellen. Das Ziel des Projekts muss in der Klärung bzw. Beseitigung einer wissenschaftlichen und/oder technologischen Unsicherheit bestehen und dieses Ziel muss auf systematischer wissenschaftlicher Basis verfolgt werden. Typischerweise wird a priori eine gewisse Unsicherheit über den Erfolg des Projektes bestehen.

Softwareentwicklung kann eine F&E-Komponente enthalten, aber selbst Teil eines größeren Projekts sein, dessen Ziel nicht F&E ist. Das Endprodukt der Softwareentwicklung kann ein Softwareprodukt sein oder die Einbettung oder Integration von Soft-

ware in ein ganz anderes Produkt. In beiden Fällen müssen die F&E-Kriterien erfüllt sein, damit F&E im Softwarebereich vorliegt.

Die routinemäßige Herstellung von Software (Standard- und Individualsoftware) stellt **keine F&E** dar. Der Einsatz von Software für eine neue Anwendung bzw. einen neuen Zweck ist als solcher gleichfalls **nicht der F&E zuzuordnen**. Nur wenn eine derartige Anwendung signifikant von bisherigen Lösungen abweicht und ein Problem von allgemeiner Relevanz löst, kann eine Zuordnung zu F&E erfolgen.

Beispiele für Softwareentwicklungen, welche der F&E zugeordnet werden können:

- Die Entwicklung neuer Betriebssysteme oder Sprachen
- Die Konzipierung und Einführung neuer Suchmaschinen auf der Basis innovativer Technologien
- Bemühungen um die Lösung von Hardware- oder Softwarekonflikten durch Neukonfiguration eines Systems oder Netzwerks
- Die Schaffung neuer oder effizienterer Algorithmen auf der Basis neuer Techniken
- Die Schaffung neuer und innovativer Verschlüsselungs- oder Sicherheitstechniken

Nicht als F&E zu werten ist demnach:

- Die Entwicklung von standardisierter Anwendersoftware und von Informationssystemen, die bekannte Methoden und bereits existierende Software Tools verwenden
- Die Entwicklung von Websites oder Softwareprogrammen unter Einsatz vorhandener Instrumente
- Der Support von bereits existierenden Systemen
- Die Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung der Struktur oder des Ablaufs
- Einsatz von Standardmethoden der Verschlüsselung, Sicherheitskontrolle und Überprüfung der Datenintegrität
- Die Umwandlung und/oder Übersetzung von Computersprachen
- Die Bereinigung von Programmfehlern
- Die Vorbereitung von Nutzerhandbüchern und Dokumentationen

Spezialfall: Marktforschung

Marktforschung fällt grundsätzlich **nicht** unter die Frascati-Handbuch-Definition von F&E.

Werden allerdings **grundlegend neue** Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet, können diese Tätigkeiten der F&E zugeordnet werden.

Untersuchungen zum Verhalten der Konsumenten und Konsumentinnen mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Methoden sind dann als F&E zu betrachten, wenn diese Studien neue Erkenntnisse über den Menschen oder die Gesellschaft zum Ziel haben.

So kann z.B. die Entwicklung von neuen Messmethoden für individuelle Konsumerwartungen oder -vorlieben der F&E zugeordnet werden, die regelmäßige Erhebung von soziologischen

Daten mit etablierten Umfragemethoden ist aber von F&E auszuschließen.

Spezialfall: Klinische Studien

Bevor neue Medikamente, Impfstoffe oder Behandlungsmethoden auf dem Markt zugelassen werden können, müssen sie systematisch und auf freiwilliger Basis an Menschen getestet werden, um ihre Sicherheit und Wirksamkeit zu garantieren. Diese klinischen Studien sind in vier Standardphasen unterteilt, wobei drei Phasen vor der Zulassung zur Produktion stattfinden. Die Versuchsphasen I, II und III können generell als F&E im Sinne dieser Erhebung behandelt werden. Aktivitäten der Phase IV, in der die neu entwickelten Medikamente oder Behandlungsmethoden nach Zulassung und Produktion weiter getestet werden, sind nur dann unter F&E zu subsumieren, wenn sie zu einem weiteren wissenschaftlichen oder technologischen Fortschritt führen. Alle anderen Aktivitäten, wie z.B. Marketing, fallen nicht unter F&E.

Beispiele für F&E-Aktivitäten im Dienstleistungssektor

Beachten Sie bitte auch die Beispiele unter **Spezialfall: Softwareentwicklung**, **Spezialfall: Marktforschung** und **Spezialfall: Klinische Studien!**

- **bei Banken:** Grundlegende Untersuchungen sowie Entwicklung von neuer Anwendersoftware im Zusammenhang mit „Electronic Banking“ oder internetbezogenen Dienstleistungen oder E-Commerce; Entwicklung von Methoden zur Untersuchung des Verhaltens von Kunden und Kundinnen bei der Kontoführung; Entwicklung neuer Risikomodelle für die Kreditpolitik; mathematische Forschung in Verbindung mit Finanzrisikoanalysen
- **bei Versicherungen:** Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter versicherungsmathematischer Methoden; Untersuchungen zur Identifizierung von neu aufzunehmenden Risikomerkmale für Schadensfälle; F&E im Bereich Online-Versicherung, internetbasierte Dienstleistungen sowie E-Commerce-Anwendungen
- **bei Verkehrsunternehmen:** Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Verkehrssysteme; Entwicklung neuer Logistiksysteme („tracking and tracing“)
- **beim Handel:** Entwicklung grundlegend neuer Marketingmethoden; Entwicklung neuer Methoden zur Messung von Konsumenten- und Konsumentinnenerwartungen und -präferenzen
- **in anderen Dienstleistungsbereichen:** Entwicklung neuer Erhebungsmethoden und -instrumente; Forschung über neues Reise- und Urlaubsverhalten; Analysen der Auswirkungen des sozialen Wandels auf Konsum- und Freizeitaktivitäten

C. Spezielle Erläuterungen zu den Fragen

Frage 1

Interne F&E 2019

Beachten Sie bitte die Definitionen und Hinweise unter Abschnitt B!

Interne F&E umfasst alle **innerhalb des Unternehmens im Berichtszeitraum durchgeführten F&E-Aktivitäten**. Einzelbeziehungen sind sowohl Aktivitäten, die das Unternehmen für eigene Verwendung betrieben hat, als auch Aktivitäten, die das Unternehmen im Auftrag von Kunden und Kundinnen durchgeführt hat. Interne F&E umfasst jegliche vom Unternehmen selbst durchgeführte F&E, auch wenn sie von Dritten beauftragt und/oder finanziert wurde.

Nicht zur internen F&E gehören dagegen vom Unternehmen beauftragte und finanzierte, aber von **anderen** Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführte F&E-Aktivitäten. Diese außer Haus vergebenen F&E-Aufträge sind als externe F&E zusammenzufassen und unter Frage 5 des Fragebogens anzugeben.

Frage 2

Ausgaben für interne F&E 2019

Das sind all jene Ausgaben, die für innerhalb des Unternehmens im Berichtszeitraum durchgeführte Forschung und experimentelle Entwicklung getätigt wurden, unabhängig davon, wer die Finanzierung dafür bereitgestellt hat und unabhängig davon, ob diese Arbeiten für eigene Verwendung oder im Auftrag von Kunden und Kundinnen durchgeführt wurden. Dagegen zählen Ausgaben für F&E-Aufträge, die das Unternehmen an Dritte außer Haus vergeben hat, nicht zu den „Ausgaben für interne F&E“, sondern zu den „Ausgaben für externe F&E“ (Frage 5 des Fragebogens).

Die Ausgaben für interne F&E umfassen die laufenden Ausgaben und die Bruttoanlageinvestitionen, die im Berichtszeitraum für F&E getätigt wurden, abzüglich der Umsatzsteuer (USt.). Die Finanzierungskosten für Fremdkapital für F&E (Zinsen, Tilgung) sind kein Teil der internen Ausgaben für F&E. Abschreibungen sind nicht zu berücksichtigen. Eventuelle Erlöse aus F&E-Ergebnissen sind von den Ausgaben nicht abzuziehen.

Exkurs zur „Forschungsprämie“⁷: Wie in Abschnitt B, „F&E-Definition im Steuerrecht“ dargestellt, sind die Definitionen des Frascati-Handbuchs nicht nur grundlegend für die F&E-Statistik, sondern auch für die gesetzliche Ausgestaltung der steuerlichen Begünstigung von F&E-Aufwendungen („Forschungsprämie“). Die „Ausgaben für interne F&E“, die für die Statistik zu melden sind, können daher gut mit den F&E-Aufwendungen verglichen werden, die für die „Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung“ anrechenbar sind. Die wichtigsten Unterschiede sind:

⁷ Siehe Fußnote 6!

Die Forschungsprämie anerkennt auch Finanzierungskosten für F&E, die aus der F&E-Statistik auszuschließen sind. Aus staatlichen Zuschüssen geförderte F&E-Ausgaben können im Wege der Forschungsprämie nicht begünstigt werden, sind aber Teil der Ausgaben in der F&E-Statistik.

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise auf die steuerlichen Begünstigungsmöglichkeiten das Ausfüllen der F&E-Statistik nur unterstützen und erleichtern sollen, darüber hinaus aber kein Zusammenhang zwischen der F&E-Statistik und der Forschungsprämie besteht: Die steuerliche Begünstigung von F&E-Aufwendungen ist keine Voraussetzung, um F&E-Ausgaben bei der F&E-Erhebung zu melden.

Bitte melden Sie sämtliche F&E-Aktivitäten und F&E-Ausgaben, die den Kriterien des Frascati-Handbuchs für F&E entsprechen, unabhängig davon, ob für diese Aktivitäten/Aufwendungen eine steuerliche Begünstigung in Anspruch genommen wurde oder nicht.

Die „Gesamten Ausgaben für interne F&E 2019“ sind im Fragebogen nach den **laufenden Ausgaben für F&E** und den **Investitionsausgaben für F&E** aufzugliedern.

Die laufenden Ausgaben für interne F&E umfassen:

- **Bruttolöhne und -gehälter für in F&E Beschäftigte**

Das sind die Bruttolöhne und Bruttogehälter der im Berichtszeitraum in F&E Beschäftigten, die gesetzlichen Sozialbeiträge (Pflichtbeiträge) des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin für diese Beschäftigten und die sonstigen Sozialaufwendungen.

Für jene Beschäftigten, die im Berichtszeitraum nicht ausschließlich in F&E tätig waren, sind **nur die der Arbeitsleistung für F&E entsprechenden Anteile** an den Löhnen und Gehältern einzubeziehen.

Bezüge und Einkommen, die steuerlich als **Einkünfte aus selbstständiger Arbeit** gelten sowie die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge der Selbstständigen, sind nicht einzubeziehen. Das betrifft in erster Linie die in F&E mitarbeitenden Inhaber und Inhaberinnen, Pächter und Pächterinnen, Gesellschafter und Gesellschafterinnen; sie sind aber unter Frage 6, Beschäftigte in F&E, einzubeziehen. Hingegen sind die Bezüge und Sozialversicherungsabgaben der „**Freien Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen**“ (Personen mit freien Dienstverträgen) in die „Löhne und Gehälter für F&E“ einzubeziehen, sofern eine Beschäftigung in F&E vorliegt. Die freien Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gelten steuerlich als Unternehmer, zahlen aber praktisch die gleichen Sozialversicherungsbeiträge wie die angestellten Arbeitnehmer (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Insolvenzentgeltsicherung).

- **Laufende Sachausgaben für F&E**

Die laufenden Sachausgaben für F&E umfassen sämtliche Sachausgaben für F&E wie Anschaffung, Miete, Leasing und Unterhalt von Material und Ausrüstungsgegenständen unterschiedlicher Art, die nicht Teil der Investitionsausgaben sind (Wertgrenze: bis zu 400 EUR Stückwert) sowie Ausgaben für den Zukauf von Dienstleistungen für interne F&E.

Abschreibungen, Umsatzsteuer (USt.) und Finanzierungskosten für F&E (Zinsen, Tilgung von Fremdkapital) sind nicht zu berücksichtigen.

- **Anteilige Gemeinkosten für F&E**

Anteilige Gemeinkosten für F&E sind alle jene Ausgaben, die im Unternehmen als „Gemeinkosten“ (Overheads) anfallen, **anteilig** berücksichtigt; dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Dienstleistungen (auch zugekauft), welche indirekt auch den F&E-Aktivitäten zugutekommen. Beispiele für diese unterstützenden Tätigkeiten sind zentrale Verwaltung und IT; Reinigung, Reparatur und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen, Sicherheitsdienste, Lagerung etc.

- **Aufwendungen für Fremdpersonal**

Die **Aufwendungen für unternehmensfremde Beschäftigte** („Fremdpersonal“), sofern sie an der internen F&E des Unternehmens (in der Regel) direkt vor Ort mitgewirkt haben, sind einzubeziehen. Diese Beschäftigten sind entweder bei einem anderen Unternehmen wie z.B. bei einem Personaldienstleister angestellt, von dem sie Lohn oder Gehalt beziehen oder als hochqualifizierte Selbstständige, Berater usw. auf Werkvertrags-/Honorarbasis tätig.

Ausgaben für externe F&E, also die Vergabe von F&E-Aufträgen an Dritte außer Haus, sind unter Frage 5 des Fragebogens und nicht unter „Laufende Ausgaben für F&E“ anzugeben. Ein- und dieselben Ausgaben dürfen nur einer der beiden Kategorien, keinesfalls aber beiden zugeordnet werden, um Doppelzählungen zu vermeiden.

Die Unterscheidung, ob es sich beim Zukauf oder der Beauftragung einer Dienstleistung um eine Dienstleistung für interne F&E handelt (die bei den laufenden Ausgaben für F&E einzurechnen ist) oder um einen F&E-Auftrag (der nur bei den Ausgaben für externe F&E berücksichtigt werden darf), kann in Einzelfällen schwierig sein. Hier ist eine Zuordnung nach bestem Wissen zu treffen.

Die Investitionsausgaben für F&E umfassen:

- **Ausgaben für Gebäude und Grundstücke für F&E**
- **Ausgaben für Anlagen und Ausstattung für F&E**

Investitionsausgaben für F&E sind die im Berichtszeitraum getätigten Bruttoinvestitionsausgaben zum Erwerb bzw. zur Herstellung von Gebäuden und Grundstücken, Anlagen und Ausstattung für F&E, wie sie tatsächlich angefallen sind, unabhängig von der Finanzierungsmethode und unabhängig davon, ob es sich um Ersatz-, Erweiterungs- oder Neuinvestitionen handelt. Als Wertgrenze wäre ein Stückwert von mehr als 400 EUR anzusetzen. Die Ausgaben für Computersoftware (Betriebssysteme und Anwendersoftware) einschließlich Programmbeschreibungen und Ausgaben für andere Produkte geistigen Eigentums (wie z.B. Lizenzgebühren oder Zukäufe von Patenten) sind hier anzuführen. Dienen die Investitionen außer F&E auch noch anderen Zwecken, so ist der Anteil der Verwendung für F&E zu schätzen.

Bitte beachten Sie, dass

- die F&E-Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzugeben sind,
- Investitionsausgaben, die im Berichtszeitraum getätigt wurden, in voller Höhe (also ohne Abschreibungen) angegeben werden sollen,
- **keine Abschreibungen** von F&E-Investitionen früherer Jahre zu melden sind,
- externe F&E-Ausgaben, die Vergabe von F&E-Aufträgen an Dritte außer Haus, nicht hier, sondern unter Frage 5 des Fragebogens anzugeben sind.

Frage 3

Ausgaben für interne F&E 2019 nach sozioökonomischen Zielsetzungen

Forschung und experimentelle Entwicklung dient der Verwirklichung verschiedener sozioökonomischer Zielsetzungen, welche internationalen (OECD) und EU-Empfehlungen entsprechend in der Österreichischen Systematik der sozioökonomischen Zielsetzungen zusammengefasst werden.

- **Förderung der Erforschung der Erde, der Meere und der Atmosphäre**

Eingeschlossen sind auch:

F&E-Vorhaben zur Erschließung von mineralischen (z.B. Erze) und fossilen (z.B. Erdöl, Erdgas) Bodenschätzen.

Nicht eingeschlossen sind:

Die Erkundung (Prospektion) und Erschließung von Lagerstätten ohne spezifische F&E-Aktivitäten; F&E-Vorhaben zur unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzung der irdischen Umwelt, wie z.B. der landwirtschaftlichen Nutzung (*siehe Förderung der Land- und Forstwirtschaft*); F&E-Vorhaben zum Umweltschutz (*siehe Förderung des Umweltschutzes*).

- **Förderung der Erforschung des Weltraums**

Nicht eingeschlossen sind:

Angewandte Weltraumtechnologien wie z.B. Kommunikations- und Nachrichtensatelliten (*siehe Förderung des Transport-, Verkehrs- und Nachrichtenwesens*), Erdbeobachtungs- und Wettersatelliten (*siehe Förderung der Erforschung der Erde, der Meere und der Atmosphäre*); militärische Raumfahrt (*siehe Förderung der Landesverteidigung*).

- **Förderung der Land- und Forstwirtschaft**

Eingeschlossen sind auch:

F&E zur Erweiterung des Wissens bezüglich Nahrungsmittelproduktion, chemischer Düngung, Schädlingsbekämpfung und Mechanisierung, zu Nutztierzucht und Veterinärmedizin; Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen der Bewirtschaftung; sonstige agrarwissenschaftliche Forschungen.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E-Vorhaben in der Nahrungs-, Getränke- und Genussmittelindustrie (*siehe Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie*), F&E zur Verringerung von Umweltbelastungen (*siehe Förderung des Umweltschutzes*), zur Entwicklung des ländlichen Raums (*siehe Förderung der Stadt- und Raumplanung*) und zur Energieversorgung (*siehe Förderung der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie*).

- **Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie**

Eingeschlossen sind auch:

F&E-Vorhaben zur Entwicklung von Antriebssystemen für Fahrzeuge und Maschinen; F&E zur Neuentwicklung von Verkehrsmitteln wie PKW, Flugzeug; Informations- und Kommunikationstechnologien für die Verbesserung von Geschäftsprozessen und die Entwicklung von E-Business.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E für Produkte und Herstellungsmethoden, die vorrangig einer anderen Zielsetzung dienen, wie z.B. der Förderung der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie, der Förderung der Land- und Forstwirtschaft.

- **Förderung der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie**

Eingeschlossen sind auch:

F&E-Vorhaben in den Bereichen Energieeffizienz und Energieeinsparung; Erschließung erneuerbarer Energiequellen; Wasserstoff- und Brennstoffzellenforschung; Nuklearforschung.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E-Vorhaben zur Erschließung fossiler Energieträger (*siehe Förderung der Erforschung der Erde, der Meere und der Atmosphäre*); Entwicklung von Antriebssystemen für Fahrzeuge und Maschinen (*siehe Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie*).

- **Förderung des Transport-, Verkehrs- und Nachrichtenwesens**

Eingeschlossen sind auch:

F&E zur Entwicklung elektronischer Verkehrsüberwachungsstellen, von Satelliten und Radarstationen und zur technischen (Weiter-)Entwicklung von Kommunikationstechnologien, -netzen und -diensten.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E zur Neuentwicklung von Verkehrsmitteln wie PKW, Flugzeug; Informations- und Kommunikationstechnologien für die Verbesserung von Geschäftsprozessen und die Entwicklung von E-Business (*beide siehe Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie*).

- **Förderung des Unterrichts- und Bildungswesens**

Eingeschlossen sind auch:

F&E zur Entwicklung von Techniken für E-Learning, computergestütztes Lernen.

- **Förderung des Gesundheitswesens**

- **Förderung der staatlichen Verwaltung, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit, der Wirtschaftspolitik, der sozialen Entwicklung und der internationalen Beziehungen**

Eingeschlossen sind auch (Beispiele):

Begleitende wissenschaftliche Forschung zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, zu wirtschaftspolitischen Maßnahmen in strukturschwachen Regionen; Forschung zu Innovationssystemen.

- **Förderung von Kultur, Religion, Sport und Freizeitgestaltung und des Kommunikationswesens**

Eingeschlossen sind auch:

F&E-Vorhaben im Verlags-, Rundfunk- und Fernsehwesen; F&E zur Entwicklung von Dienstleistungen für Freizeitgestaltung und Sport.

- **Förderung des Umweltschutzes**

Eingeschlossen sind auch:

F&E zur Untersuchung und Messung jeglicher Verschmutzung und von Lärm; zum Schutz der Umgebungsluft, der Atmosphäre und des Klimas; zum Schutz von Boden, Grundwasser und Gewässern; zum Lärmschutz; zum Schutz bedrohter Arten und von deren Lebensräumen; zum Katastrophenschutz; zum Strahlenschutz.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E zur Rückgewinnung und Wiederverwertung von Altstoffen (*siehe Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie*); F&E-Projekte zur Energieeffizienz und Energieeinsparung (*siehe Förderung der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie*).

- **Förderung der Stadt- und Raumplanung**

Eingeschlossen sind auch:

F&E zu Raumplanung, Stadtplanung, Infrastruktur, Wasserversorgung, städte- und landschaftsbaulichen Maßnahmen; Forschungen zur Vermeidung von Fehlentwicklungen in der Stadt- und Raumplanung.

- **Förderung der Landesverteidigung**

Eingeschlossen sind auch:

F&E-Vorhaben für den Zivilschutz.

Nicht eingeschlossen sind:

F&E-Vorhaben zur Meteorologie in militärischer Hinsicht (siehe Förderung der Erforschung der Erde, der Meere und der Atmosphäre); F&E-Vorhaben zur Telekommunikation in militärischer Hinsicht (siehe Förderung des Transport-, Verkehrs- und Nachrichtenwesens); F&E zu Gesundheitsfragen in militärischer Hinsicht (siehe Förderung des Gesundheitswesens).

- **Förderung der allgemeinen Erweiterung des Wissens**

Frage 4

Finanzierung der Ausgaben für interne F&E 2019

Sie werden hier ersucht, die Herkunft der in Ihrem Unternehmen für interne F&E ausgegebenen finanziellen Mittel bekannt zu geben. Diese Finanzierungsmittel sollen der Höhe nach genau den gesamten Ausgaben für interne F&E, wie bei Frage 2 angegeben, entsprechen.

Spezifische Erläuterungen zu einzelnen Kategorien:

- **Eigene Mittel und Mittel von anderen inländischen Unternehmen**

Anzugeben sind hier sowohl Mittel, die vom Unternehmen erwirtschaftet oder am Kapitalmarkt aufgenommen wurden als auch von anderen inländischen Unternehmen für F&E bezahlte Mittel. Die „eigenen Mittel“ stammen aus Umsätzen, einbehaltenen Gewinnen, Rücklagen, Kapitalaufnahme (Eigenkapital, Fremdkapital, Bankkredit) und umfassen auch Mittel von Privatpersonen (Schenkungen) und Stiftungen, über die das Unternehmen frei verfügen kann. Auch zinsgünstige Darlehen der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Förderungsfonds wie der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), des erp-Fonds, der Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H. (aws) etc. sind hier einzubeziehen.

Mittel aus „Crowdfunding“ sind hier anzugeben, sofern das Unternehmen über diese Mittel frei verfügen kann. Wurden die Mittel speziell für ein Forschungsprojekt aufgebracht, sind sie nicht an dieser Stelle, sondern unter „Mittel von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck“ anzuführen.

- **Bund (ohne Forschungsprämie)**

Hier sind diejenigen Mittel anzuführen, die direkt vom Bund (den Bundesdienststellen) finanziert werden. Anzugeben sind sowohl Fördermittel (Zuschüsse, Beihilfen) als auch Entgelte für im Auftrag des Bundes durchgeführte Forschungsprojekte.

Beispiele für Förderprogramme des Bundes sind die thematischen Programme „IKT der Zukunft“, „Mobilität der Zukunft“ und „Produktion der Zukunft“ des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) sowie speziell auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) fokussierende Programme wie „COIN (Cooperation and

Innovation)“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Das BMDW ist auch nationaler Fördergeber im europäischen Programm „Eurostars“ für forschungsstarke KMU.

Das Management dieser Förderprogramme und die Abwicklung der Förderungen erfolgt in der Regel nicht über die Bundesdienststellen selbst, sondern über die einschlägigen Fördereinrichtungen wie die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG) oder die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws). Unabhängig von der abwickelnden Stelle sollen die Fördermittel (Zuschüsse) aus Programmen des Bundes unter „Bund“ angeführt werden.

Bitte **nicht** einschließen:

Förderungen (Zuschüsse) aus dem Basisprogramm der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft m.b.H. (FFG) – siehe ebendort; des Klima- und Energiefonds (KLIEN), der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), des erp-Fonds und der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung – siehe unter „Sonstige Mittel aus dem staatlichen Sektor“.

- **Forschungsprämie**

Sofern das Unternehmen **für im Jahr 2019 durchgeführte F&E** eine Forschungsprämie (gemäß § 108c EStG 1988 i.d.g.F.) beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt, ist diese hier anzugeben.

Sollte die Forschungsprämie für 2019 zum Zeitpunkt der Datenmeldung an die Statistik Austria noch nicht als Gutschrift auf dem Steuerkonto vorliegen, ist die Angabe jenes Werts, mit dem Sie gut begründet rechnen, zulässig.

Prämien für F&E-Aktivitäten früherer Jahre sind nicht zu berücksichtigen.

- **Länder (einschließlich Wien), Länderfonds**

Hier sind die direkten Fördermittel der Bundesländer, einschließlich Wiens, anzugeben sowie die Zuschüsse und Beihilfen von selbstständigen bzw. ausgegliederten Einrichtungen der Wirtschaftsförderung der Bundesländer, die von den Ländern finanziert werden. Auch allfällige Entgelte für im Auftrag eines Bundeslandes durchgeführte Forschungsprojekte gehören hierher.

Zu den selbstständigen bzw. ausgegliederten Fördereinrichtungen und Fonds der Bundesländer gehören:

- Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG
- Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF)
- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH
- Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG)
- Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien

Ein wichtiger Beitrag der Bundesländer zur Forschungsförderung erfolgt in Form der Förderzusammenarbeit mit

der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG): Aus dem Basisprogramm der FFG geförderte F&E-Projekte können zusätzlich auch mit Landeszuschüssen gefördert werden, insbesondere Bonuszahlungen für KMU. Diese Zuschüsse sollen an dieser Stelle angeführt werden.

- **Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)**

Anzugeben sind hier die **Zuschüsse** (dazu zählen auch Kreditkostenzuschüsse) der FFG zu Forschungsprojekten, das sind vor allem Mittel aus dem „Basisprogramm“ der FFG. Angegeben werden sollen die tatsächlich ausgezahlten Beträge und nicht die „Förderbarwerte“.

Bitte **nicht** einschließen:

Geförderte Darlehen der FFG sind nicht hier, sondern unter „Eigene Mittel und Mittel von anderen inländischen Unternehmen“ anzuführen.

Zuschüsse der Bundesländer zu FFG-geförderten Projekten im Wege der Förderkooperation mit der FFG sollen nicht hier, sondern unter „Länder (einschließlich Wien), Länderfonds“ angegeben werden.

Mittel aus der Regionalförderung der Europäischen Union (EFRE – Europäischer Fonds für die regionale Zusammenarbeit) zur Mitfinanzierung von FFG-geförderten Projekten sind unter „Mittel von der Europäischen Union“ anzugeben.

- **Sonstige Mittel aus dem staatlichen Sektor**

Hier sollen alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Finanzierungsstellen und die von ihnen zur Verfügung gestellten Fördermittel für F&E angegeben werden, sofern es sich um Mittel handelt, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Beispiele sind Zuschüsse von folgenden Körperschaften bzw. Institutionen:

- Gemeinden (ohne Wien)
- Sozialversicherungsträger (Sozial-, Pensions-, Unfallversicherungsanstalten, Österreichische Gesundheitskasse)
- Kammern (Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Arbeiterkammer etc.)

Zu den sonstigen staatlichen Einrichtungen gehören auch:

- AIT Austrian Institute of Technology GmbH und die Tochtergesellschaften Seibersdorf Labor GmbH, Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH und LKR Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH
- Österreichische Akademie der Wissenschaften
- Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
- Upper Austrian Research GmbH
- Salzburg Research Forschungsgesellschaft m.b.H.

Fördergesellschaften und Fonds, die überwiegend vom Bund finanziert und/oder kontrolliert werden:

- Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws)
- erp-Fonds

- Klima- und Energiefonds (KLIEN)
- Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)
- Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

- **Mittel aus dem Hochschulsektor**

Darunter sind Mittel zu verstehen, die von österreichischen öffentlichen oder privaten Universitäten, Fachhochschulen oder anderen höheren Bildungseinrichtungen stammen.

Hierher gehören z.B. auch die Donau-Universität Krems und das Institute of Science and Technology Austria (IST Austria).

- **Mittel von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck**

Darunter sind die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisationen zu verstehen, die nicht überwiegend von anderen Sektoren (Staat, Wirtschaft) finanziert werden, z.B. wissenschaftliche Gesellschaften. Hier sind auch Mittel von gemeinnützigen Stiftungen, Einzelpersonen und privaten Haushalten zuzuordnen. Die Mittel sollten für F&E zweckgewidmet worden sein. Schenkungen, die den Unternehmen überlassen wurden ohne einen Verwendungszweck festzulegen, sind nicht hier, sondern unter „Eigene Mittel des Unternehmens“ anzuführen.

Mittel, die über „Crowdfunding“ oder vergleichbare alternative Finanzierungen aufgebracht werden, sind hier einzuordnen, sofern diese Mittel speziell für ein Forschungsprojekt lukriert wurden. Kann das Unternehmen diese Mittel aber frei verwenden, sind sie nicht an dieser Stelle, sondern unter „Eigene Mittel des Unternehmens“ anzugeben.

- **Mittel von der Europäischen Union**

Darunter sind finanzielle Transfers wie z.B. konkrete Investitionsbeihilfen oder Mitfinanzierungen der EU (Zuschüsse) zu verstehen; Förderungen im Rahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation, Horizon 2020 (Laufzeit 2014-2020); Mittel aus Forschungsprogrammen für verschiedene Sachbereiche (Umwelt, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologie usw.) sowie Mitfinanzierungen aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, insbesondere dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Einzubeziehen sind auch jene Mittel aus der Regionalförderung der Europäischen Union zur Mitfinanzierung von Projekten, die von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) gefördert und über die FFG ausgezahlt werden.

- **Sonstige Mittel aus dem Ausland**

Hier sind alle finanziellen Mittel aus dem Ausland, die nicht von der Europäischen Union stammen, anzugeben. Das sind Mittel von ausländischen Unternehmen, von ausländischen staatlichen oder privaten gemeinnützigen Organisationen und von internationalen Organisationen, wie z.B. der ESA (European Space Agency).

Frage 5

Ausgaben für externe F&E 2019

Das sind Ausgaben für F&E-Aufträge, die von Ihrem Unternehmen an Dritte außer Haus vergeben wurden. Bitte beachten Sie, dass Zukäufe von Rohstoffen, Materialien, Bauteilen, Software, Dienstleistungen etc., die für ein F&E-Projekt getätigt werden, das Sie selbst im Unternehmen durchführen, zu den „Ausgaben für interne F&E“ gehören. Nur wenn Sie Ausgaben für F&E-Aufträge an Dritte (Zukauf von F&E) tätigen, handelt es sich um „Ausgaben für externe F&E“. Als Unterscheidungshilfe zwischen interner und externer F&E kann folgende Faustregel gelten: Wenn es sich bei den beauftragten Dienstleistungen um vertraglich geregelte separate F&E-Projekte handelt, für die keine genauen Spezifikationen Ihres Unternehmens vorliegen, handelt es sich in den meisten Fällen um externe F&E. Handelt es sich hingegen um bestimmte Aufgaben (nicht unbedingt F&E als solche), die für die interne F&E der Einheit erforderlich sind und die nach außen vergeben wurden, liegt sehr wahrscheinlich interne F&E vor. Diese Ausgaben sind als interne F&E-Ausgaben unter „andere laufende Ausgaben für F&E“ zu erfassen.

Ein- und dieselben Ausgaben dürfen nur einer der beiden Kategorien („Ausgaben für externe F&E“ oder „Ausgaben für interne F&E“), keinesfalls aber beiden zugeordnet werden, um Doppelzählungen zu vermeiden.

Falls relevant, sollen hier auch finanzielle Zuwendungen für F&E an Dritte eingerechnet werden, für die Ihr Unternehmen keine Gegenleistung bekommt, wie z.B. reine F&E-Zuschüsse an wissenschaftliche Einrichtungen.

Spezifische Erläuterungen zu einzelnen Kategorien:

- **Universitäten und Fachhochschulen oder einzelne Angehörige von solchen**

Geben Sie hier F&E-Aufträge an öffentliche oder private Universitäten, Fachhochschulen oder andere höhere Bildungseinrichtungen bzw. deren Angehörige an. Hierher gehören auch die Donau-Universität Krems und das Institute of Science and Technology Austria (IST Austria).

Nicht einzuschließen sind F&E-Aufträge an Einrichtungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Diese Mittel sind unter „Sonstige“ anzugeben.

- **Kooperative F&E-Einrichtungen**

Als solche werden die Mitglieder der „Vereinigung der Kooperativen Forschungseinrichtungen der österreichischen Wirtschaft - Austrian Cooperative Research (ACR)“ bezeichnet. Zu diesen zählen z.B. das Österreichische Forschungsinstitut für Chemie und Technik (ofi), die Holzforschung Austria - Österreichische Gesellschaft für Holzforschung oder die IBS - Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung Gesellschaft m.b.H. Zu den kooperativen Einrichtungen gehören auch die durch die Förderinitiativen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) initiierten Kompetenzzent-

ren. Das Kompetenzzentren-Förderprogramm des Bundes unter der Bezeichnung „COMET Competence Centers for Excellent Technologies“ umfasst drei Programmlinien - „COMET-Centres (K1)“, „COMET-Centres (K2)“ und „COMET-Projects“.

- **Sonstige inländische Einrichtungen**

Hierher gehören staatliche Einrichtungen (mit Ausnahme der Universitäten und Fachhochschulen) wie z.B. die AIT Austrian Institute of Technology GmbH, die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH, die Salzburg Research Forschungsgesellschaft m.b.H., die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), die Ludwig Boltzmann Gesellschaft etc.

Hierher gehören auch rechtsfähige Bundesinstitutionen wie z.B. die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Einrichtungen von Kammern und Sozialversicherungsträgern sowie nicht gewinnorientierte, vereinsrechtlich organisierte Institutionen wie z.B. die Christian Doppler-Forschungsgesellschaft (CDG) oder die Ludwig Boltzmann-Gesellschaft und private Haushalte (Privatpersonen).

- **Ausländische verbundene Unternehmen**

Darunter sind Unternehmen im Ausland zu verstehen, die zur selben Unternehmensgruppe wie Ihr Unternehmen gehören.

- **Ausländische staatliche Einrichtungen**

Dazu zählen z.B. gemeinnützige, überwiegend staatlich finanzierte Forschungseinrichtungen wie die Max-Planck-Gesellschaft in Deutschland, sowie höhere Bildungseinrichtungen im Ausland, mit Ausnahme der Universitäten und der anderen Einrichtungen im Hochschulsektor.

- **Sonstige ausländische Einrichtungen**

Hierher gehören Universitäten und andere Hochschuleinrichtungen im Ausland sowie private gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz im Ausland, die nicht überwiegend vom Staat oder der Wirtschaft kontrolliert bzw. finanziert werden und internationale Organisationen.

Frage 6

Beschäftigte in F&E 2019

Das sind:

- **Alle selbstständig und unselbstständig Beschäftigten, die im Jahr 2019 direkt mit F&E-Arbeiten befasst waren oder in F&E-Management und F&E-Verwaltung direkte Dienstleistungen für F&E erbracht haben**
- **Fremdpersonal, das 2019 voll in die F&E-Tätigkeiten des Unternehmens integriert, aber formal nicht im Unternehmen beschäftigt war, wie z.B. Leiharbei-**

ter und Leiharbeiterinnen und externe Berater und Beraterinnen.

Einzubeziehen sind nur jene Beschäftigten, die im Berichtszeitraum mindestens **100** Arbeitsstunden für F&E geleistet haben.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von F&E-Abteilungen und von anderen Abteilungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Beschäftigte des Unternehmens, die mit ihren Leistungen die F&E-Tätigkeiten nur indirekt unterstützen, wie z.B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in zentralen Einrichtungen (Verwaltung, allgemeines Management, IT, Reinigung etc.), zählen nicht zu den „F&E-Beschäftigten“.

Einzubeziehen sind **Inhaber und Inhaberinnen, Pächter und Pächterinnen, Gesellschafter und Gesellschafterinnen** etc., die an den F&E-Arbeiten des Unternehmens direkt mitwirken oder im Management von F&E-Projekten tätig sind. Zu den Beschäftigten in F&E gehören auch, sofern direkt mit F&E oder F&E-Verwaltung/-Management befasst, **geringfügig Beschäftigte, Lehrlinge, Saisonarbeitskräfte, freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Vorstände bzw. Vorständinnen und Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen**.

Darüber hinaus sind Personen einzubeziehen, die voll in die F&E-Tätigkeiten des Unternehmens integriert, aber formal nicht im Unternehmen beschäftigt sind, wie z.B. Leiharbeitnehmer bzw. Leiharbeitnehmerinnen, Werkvertragsnehmer und Werkvertragsnehmerinnen und externe Berater und Beraterinnen. Üblicherweise werden diese Personen vor Ort im Unternehmen anwesend sein.

Wenn der überwiegende Teil der F&E eines Unternehmens von Werkvertragsnehmern und Werkvertragsnehmerinnen oder externen Beratern und Beraterinnen erbracht wird, sollte vordringlich abgeklärt werden, ob es sich noch um „interne F&E“ oder nicht doch um „externe F&E“ handelt. Handelt es sich um interne F&E, gehören die Aufwendungen für diese Personen zu den „laufenden Ausgaben für F&E“ (und damit zu den „Ausgaben für interne F&E“).

Anzahl der Beschäftigten und Vollzeitäquivalente

Die **Beschäftigten in F&E im Jahr 2019** sollen zweifach angegeben werden: der Zahl nach („Anzahl der Beschäftigten in F&E im Jahr 2019“) und der Arbeitszeit für F&E nach („Vollzeitäquivalente für F&E im Jahr 2019“). Unter „Anzahl“ wie unter „Vollzeitäquivalente“ sollen jeweils dieselben Beschäftigten angegeben werden!

Unter **Anzahl der Beschäftigten in F&E im Jahr 2019** sind alle Beschäftigten zu zählen („Kopfzahl“), die im Berichtszeitraum im Unternehmen beschäftigt und mit F&E befasst waren, gleichgültig, ob diese Personen ihre gesamte oder nur einen Teil ihrer Arbeitszeit mit F&E befasst waren und gleichgültig, ob es sich um Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte handelte. Es sollen alle Beschäftigten gezählt werden, die ein **nennenswertes Ausmaß ihrer Arbeitszeit** an F&E mitgewirkt haben. Als Richtwert kann ca. 0,1 VZÄ pro Person angesetzt werden.

Unter **Vollzeitäquivalente (VZÄ) für F&E im Jahr 2019** ist die tatsächliche Arbeitszeit für F&E anzugeben. Die Vollzeitäquiva-

lente sollen als Jahreswerte berechnet werden und das Beschäftigungsausmaß (Vollzeit, Teilzeit) berücksichtigen. Bei Beschäftigten, die nicht nur in F&E tätig waren, sondern daneben auch noch andere Tätigkeiten ausgeübt haben, muss zusätzlich auch das Ausmaß der Beschäftigung in F&E bedacht werden.

Die Vollzeitäquivalente sind auf eine Nachkommastelle gerundet anzugeben. Sie können aus den Größen Jahresarbeitszeit, Beschäftigungsausmaß (und gegebenenfalls Ausmaß der Beschäftigung in F&E) wie folgt errechnet werden:

Jahresarbeitszeit: Wenn eine Person im Berichtszeitraum weniger als 12 Monate im Unternehmen angestellt war, beträgt die Jahresarbeitszeit einen Bruchteil eines vollen Jahres; z.B. bei 9 Monaten Beschäftigung: $9/12=0,75=0,8$.

Beschäftigungsausmaß: Liegt Teilzeitbeschäftigung vor, ist das Beschäftigungsausmaß im Verhältnis zur unternehmensinternen üblichen Vollzeitbeschäftigung zu bestimmen, z.B. 25 Wochenstunden Teilzeit bei 40 Wochenstunden Vollzeit: $25/40=0,625=0,6$.

Ausmaß der Beschäftigung in F&E: War eine Person im Berichtszeitraum nicht ausschließlich mit F&E-Arbeiten, sondern daneben auch noch mit anderen Tätigkeiten befasst, ist das Ausmaß der Beschäftigung in F&E zu berücksichtigen. Dieses muss unter Umständen geschätzt werden. Hat die Person z.B. rund 50% ihrer Arbeitszeit in F&E gearbeitet, so liegt das Ausmaß bei 0,5.

Das Vollzeitäquivalent für eine 9 Monate im Unternehmen angestellte Forscherin, die Vollzeit mit F&E-Arbeiten befasst war, liegt somit bei 0,75 (gerundet 0,8). Ein ganzjährig im Unternehmen angestellter Entwicklungsingenieur mit 25 Wochenstunden Teilzeitarbeit in der Entwicklung entspricht einem VZÄ von 0,625 (gerundet 0,6). War eine Person im Berichtsjahr mit 20 Wochenstunden Teilzeit beschäftigt ($20/40=0,5$) und hat nur rund die Hälfte der Arbeitszeit (10 Wochenstunden) in F&E gearbeitet ($10/20=0,5$), dann ergibt sich ein VZÄ für F&E von 0,25 ($0,5*0,5$). Auf eine Dezimalstelle gerundet hat diese Person somit 0,3 VZÄ für F&E geleistet.

Falls das Unternehmen im Berichtsjahr kürzer als 12 Monate tätig war (z.B. wegen Neugründung, Änderung des Bilanzstichtags), muss das verkürzte Jahr bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente berücksichtigt werden: Ein Vollzeit beschäftigter Forscher zählt bei einem vollen Wirtschaftsjahr 1,0 VZÄ, bei einem Wirtschaftsjahr von nur 6 Monaten aber 0,5 VZÄ.

Die Berechnung der Vollzeitäquivalente kann auch auf Basis von geleisteten F&E-Stunden erfolgen. Diese Daten liegen häufig aus Kostenrechnung, Betriebsdatenerfassung oder anderen Aufzeichnungen vor. Die geleisteten F&E-Stunden werden zum Durchschnitt der produktiven Jahresarbeitsstunden (auf Vollzeitbasis) in Beziehung gesetzt. Als Beispiel diene ein Durchschnittswert produktiver Jahresarbeitsstunden von 1.600 und eine Mitarbeiterin mit 1.000 Arbeitsstunden für F&E. Die Rechnung $1000/1600$ ergibt ein (gerundetes) Vollzeitäquivalent für F&E von 0,6. Für einen Mitarbeiter, der 1.700 F&E-Stunden geleistet hat (Überstunden!), sollten allerdings nicht 1,1 VZÄ, sondern nur 1,0 VZÄ angesetzt werden. Im hier verwendeten Modell kann ein Beschäftigter nicht mehr als 1,0 VZÄ leisten. Somit sollte auch die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente für F&E im Jahr 2019 die Anzahl der Beschäftigten in F&E im Jahr 2019 nicht übersteigen.

Unterscheidung nach der höchsten abgeschlossenen Ausbildung

- **Doktoratsstudium**

Dieser Kategorie zuzuordnen sind Absolventen und Absolventinnen von **Doktoratsstudien**, die **nach Abschluss eines Diplom-, Magister- bzw. Magistra- oder Masterstudiums** erfolgten.

Das Doktorat der Medizin sowie Doktorate auf Grund von Studienvorschriften, die bis zum Jahr 1966 (dem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes AHStG) gültig waren und Erstabschlüsse (First degrees) darstellen, sind **nicht** unter dieser Kategorie, sondern unter der Kategorie „Diplom-, Master-, Bachelor- oder Kurzstudium“ zuzuordnen. Hingegen sind aufgrund von „alten“ Studienvorschriften erworbene Zweitabschlüsse (wie Dr.techn. bzw. Dr.rer.nat.) hier zuzuordnen.

- **Diplom-, Master-, Bachelor- oder Kurzstudium**

Dieser Kategorie ist zuzuordnen, wer ein **Diplom-, Magister- bzw. Magistra-, Master- oder Bachelorstudium** an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule etc. bzw. ein fünf- oder sechssemestriges **Kurzstudium** abgeschlossen hat (z.B. Datentechnik, Versicherungsmathematik, akad. gepr. Übersetzer bzw. akad. gepr. Übersetzerin).

Ebenso hier einzuordnen sind Absolventen und Absolventinnen von Aufbaustudien (= Postgraduate Studien) mit Berufsbezeichnungen wie „Diplomierter Umwelttechniker“ bzw. „Diplomierte Umwelttechnikerin“ oder „Diplomierter Wirtschaftstechniker“ bzw. „Diplomierte Wirtschaftstechnikerin“ etc. sowie von postgradualen Universitäts-(Hochschul-)lehrgängen (= Postgraduate Lehrgänge), die mit akademischen Graden wie MBA oder MAS abschließen.

Absolventen und Absolventinnen von nicht postgradualen Universitäts-(Hochschul-)lehrgängen auf Maturaniveau sind **nicht** unter dieser Kategorie, sondern unter der Kategorie „Andere Beschäftigte (ohne Universitäts- oder Fachhochschulabschluss)“ einzuordnen.

Beschäftigte, die nach Abschluss eines Diplom-, Master- oder Magister- bzw. Magistra- oder Masterstudiums ein Doktoratsstudium absolviert haben, sind **nicht** unter dieser Kategorie, sondern unter der Kategorie „Doktoratsstudium“ einzuordnen.

- **Andere Ausbildung (ohne Universitäts- oder Fachhochschulabschluss)**

Hier sind alle anderen Beschäftigten in F&E, deren Ausbildungsniveau nicht den obigen Kategorien zuordenbar ist, einzuordnen.

Frage 7

Österreichischer Forschungsstättenkatalog

Der Österreichische Forschungsstättenkatalog ist ein von der Statistik Austria erstelltes Verzeichnis von F&E durchführenden Unternehmen und anderen F&E-Einrichtungen in Österreich. Die Web-Version des Katalogs mit Stand 2018 kann auf der Webseite der Statistik Austria unter <https://fsk.statistik.at/> abgerufen werden.

Der Firmenname, die Anschrift (inkl. Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Website), die wirtschaftliche Haupttätigkeit (ÖNACE) und der Name der Ansprechperson für F&E oder des Leiters bzw. der Leiterin des Unternehmens sind zur Veröffentlichung in der Neuauflage des **Österreichischen Forschungsstättenkataloges** vorgesehen, **sofern die ausdrückliche Zustimmung der Unternehmensleitung oder einer anderen zeichnungsberechtigten Person vorliegt**. Es wird ersucht, die **Zustimmungserklärung anzukreuzen**.

Zur Veröffentlichung bestimmt sind nur die im obigen Absatz angeführten Angaben. Alle anderen Angaben, die Ihr Unternehmen im Zuge dieser Erhebung macht, wie z.B. die Höhe der F&E-Ausgaben oder die Anzahl der Beschäftigten in F&E, unterliegen selbstverständlich der statistischen Geheimhaltung und werden im Österreichischen Forschungsstättenkatalog **NICHT** veröffentlicht.

Der Eintrag ist **kostenfrei**.

Die Angaben, die für die Eintragung des Unternehmens in den Österreichischen Forschungsstättenkatalog erfragt werden, sollen sich auf den Herbst 2020, den Zeitpunkt der Meldung, beziehen.

Frage 8

Zeitaufwand für die Beantwortung des Fragebogens

Um die Belastung von Unternehmen mit verpflichtenden Statistiken abzuschätzen, ersuchen wir Sie, den Zeitaufwand für die Erfüllung ihrer Meldeverpflichtung anzugeben. Die Ergebnisse werden im jährlichen „Belastungsbarometer“ der Statistik Austria und der Wirtschaftskammer Österreich veröffentlicht. Für die F&E-Erhebung im Unternehmenssektor 2017 mussten beispielsweise von den Unternehmen insgesamt geschätzte 11.101 Arbeitsstunden aufgewendet werden.

Die Beantwortung dieser Frage ist freiwillig.